Gemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister
Krausstraße 2
53947 Nettersheim

Benutzungsordnung für die Turn- und Schwimmhallen Nettersheim und Zingsheim

1. Die oben angegebenen Einrichtungen einschließlich aller zugehörigen Nebenräume werden dem Schutz eines jeden Benutzers empfohlen. Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist Vorbedingung für ihre Benutzung. Die Benutzungsordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich einschließlich des Einganges und der Außenanlagen. Jeder Benutzer ist verpflichtet, alle Einrichtungen, Turn- und Sportgeräte schonend und pfleglich zu behandeln. Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung entstehen.

2. Die Benutzer der Turn- und Schwimmhalle haben alles zu unterlassen, was einer notwendigen Ordnung und der Sicherheit aller Benutzer zuwiderläuft.

3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
 b) Personen, die Tiere mit sich führen
 c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden
 d) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
 e) Für Kinder unter 7 Jahren ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.

4. Die Turnhallen dürfen nur nach Ablegen der Straßenschuhe mit Turnschuhen, welche nicht abfärbende Sohlen haben, betreten werden. Umkleideräume, Vorreinigungsräume und die Schwimmbeckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

5. Die Vereine und sonstigen Benutzer haben der Gemeinde Personen zu benennen, die während der Übungsstunden und sonstigen Veranstaltungen für die Aufsicht und die Einhaltung der Benutzungspläne verantwortlich sind.

6. Ohne die verantwortliche aufsichtsführende Person ist das Betreten der Sportstätten nicht erlaubt. Die aufsichtsführende Person hat als erste die

Sportstätte zu betreten und darf sie als letzte erst verlassen, nachdem sie sich vom ordnungsgemäßen Aufräumen überzeugt hat.
Vor Beginn des Übungsbetriebes hat sie die zu benutzenden Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu überprüfen sowie auch die Geräte, die zwar nicht benutzt werden, jedoch durch die Art ihrer Anbringung in der Sportstätte durch Herunterfallen oder Umkippen eine Gefahr darstellen können. Sind zu Beginn der Benutzung Geräteschäden erkennbar vorhanden oder treten sie während der Benutzung auf, hat die Aufsichtsperson den Übungsbetrieb sofort einzustellen und die Gemeinde zu informieren.
Die aufsichtsführende Person hat ebenfalls die Sportstätte auf offensichtlich erkennbare Mängel zu überprüfen, die für den Übungsbetrieb eine Gefahr darstellen können. Sind solche Mängel bei Beginn der Veranstaltung erkennbar vorhanden oder treten sie während des Übungsbetriebes auf, ist die Benutzung sofort einzustellen und die Gemeinde zu informieren.

Bedenken im Hinblick auf die Sicherheit einzelner Geräte sind der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen, damit nach fachmännischer Überprüfung vorhandene Mängel beseitigt werden können.

Bei Nichtbenutzung der Lehrschwimmbecken während des Übungsbetriebes hat die aufsichtsführende Person alle Zugänge zum Schwimmbecken zu verschließen. Dies gilt auch nach Beendigung des Übungsbetriebes.

Vor Beginn der Übungsstunde hat die aufsichtsführende Person zu prüfen, ob die 1.Hilfe-Einrichtungen vollständig und nutzbar sind.

7. Die in den Turn- und Schwimmhallen tätigen Gemeindebediensteten oder andere von der Gemeinde bestellte Personen üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Bei Zuwiderhandlungen können sie die Störer aus dem Gebäude verweisen.

 In den Betrieb einer Veranstaltung können sie nicht eingreifen. Missstände, die sich aus der Veranstaltung ergeben, haben sie der verantwortlichen Aufsichtsperson zu melden.

8. Der Aufenthalt in den Schwimmhallen ist nur in üblicher Bekleidung gestattet. Die Benutzer müssen im Schwimmbecken Bademützen tragen. Bekleidung darf in den Umkleideräumen und Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.

9. Die Benutzer haben vor dem Betreten der Schwimmbecken im Vorreinigungsraum den Körper gründlich zu waschen. Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.

10. Nicht gestattet ist:
 a) Rauchen, Alkoholgenuss, Wegwerfen von Kaugummi
 b) Lärmen
 c) Untertauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben
 d) andere bei sportlichen Übungen und Spielen zu belästigen
 e) außerhalb der Treppe das Becken zu verlassen
 f) Schwimmflossen, Tauchbrillen und ähnliches zu verwenden
 g) Kopfspringen vom Becken- und Treppenrand
 h) Fußballspielen (sog. Bolzen), ausgenommen Übungen mit dem Ball am Fuß
 i) sonstige Spiele, die Beschädigungen an Gebäuden und ihren Einrichtungen verursachen.

11. Fahrräder, Personenkraftwagen und sonstige Motorfahrzeuge sind auf den dafür bestimmten Abstellflächen oder Parkflächen unterzubringen. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

12. Geräte und Einrichtungsgegenstände sind nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß zu verwenden.

 Benutzte Geräte einschließlich einzelne Geräte und Bälle sind nach der Benutzung wieder auf ihre Plätze zu schaffen. Alle Geräte sind so abzustellen, dass sie keine Unfallgefahren für nachfolgende Benutzer bilden.

 Turnmatten, Sprungbretter usw. sind stets zu tragen und dürfen nicht über den Boden gezogen werden.

 Turnpferde, Turnböcke, Sprungtische und Barren sind nach der Benutzung tief zu stellen. Außerdem sind die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen.

 Trampoline sind nach der Benutzung sofort zusammenzulegen und an ihren Aufbewahrungsplatz zu bringen.

 Reckenstangen sind abzunehmen, bei fahrbaren Geräten sind die Rollen außer Betrieb zu setzen.

 Schwingende Geräte wie Ringe, Schaukelreckstangen usw. dürfen nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.

13. Zur leihweisen Entnahme von Geräten aus den Sportstätten ist die Genehmigung der Gemeinde erforderlich.

 Vereinseigene Geräte dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde in den Sportstätten untergebracht werden. Die Bezeichnung der Geräte sowie deren Wert sind der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Die Unterhaltung und Pflege dieser Geräte obliegt den Vereinen.

14. Für Garderobe sowie Geld- und Wertsachen wird nicht gehaftet.

15. WICHTIG!!! Vor Verlassen der Turn- und Schwimmhalle sind alle Fenster und Türen auf ihren Verschluss zu kontrollieren. Ebenfalls sind alle Lichter auszuschalten!!!

16. Die Heizungs- und Beleuchtungsvorrichtungen sowie sonstige Armaturen, die nicht dem unmittelbaren Gebrauch durch die Benutzer dienen, dürfen nur von Gemeindebediensteten betätigt werden.

17. Diese Benutzungsordnung ist für alle Benutzer verbindlich.

Nettersheim, November 2010

Gemeinde Nettersheim
Der Bürgermeister